

Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin-Mitte

 +  Alexanderplatz

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

www.berlin.de/sen/bjf

An den
Vorsitzenden
des Landeselternausschusses

Geschäftszeichen II C 1.9
Bearbeitung Birgit Pietrek
Zimmer 2B11
Telefon (030) 90227 5239
Zentrale ■ intern (030) 90227 5050 ■ 9227
Fax +49 30 90227 6104
E-Mail birgit.pietrek@senbjf.berlin.de

02.06.2021

Sehr geehrter Herr Heise,

Frau Senatorin Scheeres dankt Ihnen für den Beschluss des Landeselternausschusses vom 23. April 2021 zum Thema „Schulkonferenzen sollen über Ort der Selbsttests entscheiden“.

Sie hat mich gebeten, Ihnen hierzu die folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Seit dem 19. April 2021 gilt die Testpflicht für Schülerinnen und Schüler an Berliner Schulen gemäß § 5 Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung¹.

Mit Schreiben vom 19. April 2021 wurden die Schulen über die Regelungen informiert (<https://www.berlin.de/sen/bjf/corona/briefe-an-schulen/>). Hier sind die Möglichkeiten beschrieben, wie die Testpflicht - neben der Testung in der Schule - erfüllt werden kann, sowie Ausnahmen genannt.

Bereits nach Bekanntgabe dieser Regelung hat das Berliner Verwaltungsgericht mehrere Eilanträge abgewiesen und die Corona-Testpflicht an zwei Tagen in der Woche zur Teilnahme am Präsenzunterricht an den Schulen bestätigt. Begründet wurde dies damit, dass die Testpflicht den Zweck verfolgt, die Virusausbreitung einzudämmen sowie eine Verlangsamung des Infektionsgeschehens zu erreichen und damit die Belastung für das Gesundheitssystem zu reduzieren. Die Testpflicht sei dafür ein angemessenes Mittel und würde die Antragsteller in ihren Grundrechten nicht unverhältnismäßig einschränken. In der Urteilsbegründung kam auch zum Ausdruck, dass die Testung zu Hause keine vergleichbare Gewissheit bringen könne.

¹ Verordnung über die Anforderungen an ein Schutz- und Hygienekonzept an Schulen sowie über die Auflagen für den Schulbetrieb während der Covid-19-Pandemie (Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung - SchulHygCoV-19-VO) vom 24. November 2020, die zuletzt durch Verordnung vom 05. Mai 2021 (GVBl. S. 411) geändert worden ist.

Bezüglich der Testpflicht für Schülerinnen und Schüler wird in der aktuellen Fassung von § 5 Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung, gültig seit 09. Mai 2021, klargestellt, dass die Beauftragung der Erziehungsberechtigten, die Selbsttestung der Schülerinnen und Schüler zu beaufsichtigen und auch zu bestätigen, durch die jeweilige Schulleitung nicht erlaubt ist. Auch eine Beauftragung der Schülerinnen und Schüler selbst oder von Personen, die in einem persönlichen Näheverhältnis zu ihnen stehen, ist nicht gestattet.

Eine solche Beauftragung würde der Testpflicht, die grundsätzlich durch Testung in der Schule erfüllt ist, widersprechen. Die Beaufsichtigung der Testung durch Lehrkräfte oder eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter des sonstigen pädagogischen Personals stellt sicher, dass die Testung sachgerecht und korrekt durchgeführt wird, sodass das Ergebnis des Selbsttests valide ist. Dieses Ziel würde nicht mit der gleichen Sicherheit erreicht, wenn Schülerinnen und Schüler etwa den Test Zuhause durchführen und dann selbst eine entsprechende Erklärung unterzeichnen oder diese durch ihre Erziehungsberechtigten unterzeichnen lassen würden, da sich auf diese Weise keine vergleichbare Gewissheit der flächendeckenden ordnungsgemäßen Durchführung der Testungen erzielen lässt.

Eine Entscheidung der Schulkonferenz zu dieser Frage ist rechtlich unzulässig. Hierzu fehlt es an einer Rechtsgrundlage.


Die Schülerinnen und Schüler haben also weiterhin folgende Möglichkeiten, die Testpflicht zu erfüllen:

- Selbsttestung in der Schule unter Aufsicht einer Lehrkraft oder einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des sonstigen pädagogischen Personals,
- PCR-Test,
- Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test bei einer Teststelle.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thomas Duveneck

Beglaubigt

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Reinhold', written over the word 'Beglaubigt'.